

Beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwältin Susanne Petersen,
Schützenwall 59, 24114 Kiel

- Antragstellerin -

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung am 30. November 2016 beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit vom 2. November 2016 bis zum 31. Januar 2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in gesetzlicher Höhe unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 230,15 € bruttokalt zuzüglich 17,50 € Heizkostenvorauszahlung zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 2. Der Antragsgegner erstattet der Antragstellerin die Hälfte ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten.**

liegend die hälftigen tatsächlichen bruttokalten Unterkunftskosten. Denn diese liegen unterhalb der vom Antragsgegner angenommenen Mietobergrenze für einen Ein-Personenhaushalt. Maßgeblich ist hier ein solcher Ein-Personenhaushalt. Die Frage der Angemessenheit kann stets nur im Hinblick auf den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen beantwortet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 - B 14/11b AS 61/06 R -; Urteil vom 18. Februar 2010 - B 14 AS 73/08 R -, jeweils zit. n. juris). Nur für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II ergeben sich durch das Kriterium der Angemessenheit Begrenzungen. Insbesondere folgen aus dem Angemessenheitskriterium keine Begrenzungen für eine Haushaltsgemeinschaft, wie sie der Antragsgegner für die Antragstellerin unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 5 SGB II und die Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII schließt. So hat das BSG ausgeführt (Urteil vom 18. Februar 2010, B 14 AS 73/08 R, Rn. 23):

„Abgesehen von der Ausnahmenvorschrift des § 9 Abs 5 SGB II, die eine gesetzliche Vermutungsregel für die Berücksichtigung von Einkommen enthält, kennt das SGB II die Kategorie der Haushaltsgemeinschaft aber nicht. Rechtlich relevant ist im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Personenmehrheit ansonsten nur dann, wenn sie eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs 3 SGB II bildet. Insofern gelten für den Fall, dass verwandte Personen eine Wohnung gemeinsam nutzen, keine Besonderheiten. Nur soweit die enumerativ genannten Voraussetzungen für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft vorliegen, ist die Anzahl der einbezogenen Familienmitglieder bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße zu berücksichtigen.“

Selbst wenn bei der Antragstellerin eine Haushaltsgemeinschaft anzunehmen ist, führt § 9 Abs. 5 SGB II damit nicht dazu, dass daraus Schlussfolgerungen für die Angemessenheitsgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II zu ziehen sind. Denn unmittelbar betrifft § 9 Abs. 5 SGB II gerade lediglich eine Regelung zur Einkommensberücksichtigung. Für eine analoge Anwendung dieser Ausnahmenvorschrift im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II besteht kein Raum (vgl. SG Kiel, Beschluss vom 11. August 2016 – S 43 AS 185/16 ER). Die Tochter der Antragstellerin ist nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehören zur Bedarfsgemeinschaft, die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in Nr. 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Die Tochter verfügt über Einkommen aus Unterhalt, Kinderwohngeld und Kindergeld und kann dadurch ihren Bedarf aus eigenem Einkommen decken.

mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, den 12.01.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

